

Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **6 (1901)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Betrag des jährlichen Stipendiums soll nicht höher als Fr. 450 sein. Allfällige Ueberschüsse und Fondvermehrungen sind zur Neuffnung des Fondes zu verwenden, so daß die Einkünfte desselben mit der Zeit zur Unterstützung weiterer Bewerber dienen können.

Im Uebrigen gelten, soweit nicht durch das Testament selbst anders verfügt wurde, auch hier die nämlichen Bestimmungen, wie in Bezug auf die ersten beiden Siebentel des Testamentsertrages.

Im Jahre 1888, in welchem die ersten Stipendien aus dem Legate im Betrage von Fr. 190 und Fr. 450 zur Ausbezahlung gelangten, hatte dasselbe bereits die Summe von Fr. 17,979.20 erreicht. Seither sind an 6 Bewerber 19 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 5080 ausbezahlt worden. Im Jahre 1897 mußte infolge Reduktion des Zinsfußes und daher geringern Ertrages des Legates das Stipendium aus den zwei Siebentel des Ertrags von Fr. 190 auf Fr. 180 und das aus den fünf Siebentel des Ertrags von Fr. 450 auf Fr. 400 herabgesetzt werden. Auch letzteres haben nicht nur Bürger von Soglio und dem Bergell, sondern auch Bürger anderer bündnerischer Thalschaften genossen.

Gegenwärtig weist die Torriani'sche Stiftung einen Betrag von Fr. 20,626.25 auf.

Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft.

Nach dem Protokoll der Gesellschaft.

Versammlung den 18. April 1901. Die Jahresrechnung pro 1900/1901 wird auf Antrag der Rechnungsrevisoren, für welche Reallehrer Nebli referiert, genehmigt. Der Vermögensvorschlag im Jahre 1900 beträgt Fr. 313.50; das Vermögen beläuft sich pro Ende 1900 auf Fr. 6799.41. An Spezialfonds besitzt die Gesellschaft Fr. 6690.45.

Die Versammlung bewilligt für zwei in der Anstalt zu Masans versorgte Kinder von Masain und Langwies je Fr. 50, für eine in der Anstalt Waldhaus versorgte 38jährige idiotische Frau von Bagig Fr. 40 und für die Handfertigkeitsschule Trins Fr. 20.

Hierauf referiert der kantonale Finanzdirektor, Hr. Reg.-Rat Stiffler über die Gemeindeverwaltung. An Hand der kleinrätlichen Amtsberichte von 1863—1891, von denen namentlich derjenige vom Jahre 1868 zeigt, wie mannigfach sich die Gemeinde-

verwaltungen in den 227 politischen Gemeinden*) gestaltet hatten, weist der Referent nach, daß die Gemeindeverwaltung stets ein Schmerzenskind unserer Regierung gewesen ist. Obschon Gemeindeordnungen aufgestellt und zur Prüfung eingesandt werden mußten, die Kreisämter Inspektionen der Gemeinderrechnungen im Auftrag des Kleinen Rates vornahmen, Regierungskommissäre zur Regelung von Gemeindeverhältnissen abgeordnet, Gemeinden mit unbefriedigender Verwaltung unter Kuratel gestellt und sogar im „Amtsblatt“ publiziert wurden, trat mancherorts eine wesentliche Besserung nicht ein, und es kehrt in den kleinrätlichen Amtsberichten die Klage über die schrankenlose Gemeindefreiheit immer wieder.

Eine Besserung ist nun allerdings — das gibt der Referent zu — in einer großen Zahl von Gemeinden eingetreten. Allein Vorkommnisse aus jüngster Zeit beweisen, daß die Verwaltung mancher Gemeinden immer noch zu wünschen übrig läßt. Der Kleine Rat erhält nur im Rekursfall Einsicht von den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde. Eine solche Aufsicht genügt nach der Meinung des Redners nicht. Es sollte eine von einem kantonalen Organ auszuübende Kontrolle für alle Gemeinden geschaffen werden, wie es in andern Kantonen bereits beschehen ist.

Gut verwaltete Gemeinden brauchen sich vor einer derartigen Kontrolle ihrer gesamten Geschäftsführung nicht zu fürchten. Gemeinden mit schlechter Verwaltung, die dank ihrer Mißwirtschaft soweit gekommen sind, daß sie die staatliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, brauchen in ihrer Scheinsouveränität nicht geschützt werden.

Zweck der Kontrolle ist einzig und allein die Herbeiführung einer guten und ehrlichen Verwaltung. Eine solche wird den Kredit der Gemeinden heben, das Vertrauen der Bevölkerung zu den Vorständen festigen, junge Leute zur Führung der Geschäfte heranbilden helfen und die Macht der Matadoren beschränken. Daher die Forderung einer allgemeinen Kontrolle.

Der Referent erntete für seine Ausführungen reichen Beifall.

An der Diskussion beteiligten sich hauptsächlich zwei Kollegen des Vortragenden. Der Vorschlag fand insoweit Zustimmung, als zugegeben werden mußte, daß für manche schlechtverwaltete Gemeinde eine intensive Aufsicht eine Notwendigkeit sei. Dagegen bemerkten die Botanten, daß eine allgemeine Kontrolle große Schwierigkeiten (Kleinheit der Gemeinden, Kompliziertheit der Verhältnisse) begegnen werde,

*) Seit Anfang der 80er Jahre zählt man 224 politische Gemeinden des Kantons Graubünden.

daß unsere Gemeinden historische Gebilde seien, deren Selbständigkeit man nicht auf dem Wege der Zentralisation unterdrücken oder zu stark beschränken solle. Wo die Gemeindeautonomie mißbraucht werde, solle der Staat energisch einschreiten. Aber im allgemeinen sei es besser, das selbständige Leben nicht zu stark zu beschränken.

Aus der Diskussion ist noch der Vorschlag zu erwähnen, daß die Gemeinden angehalten werden sollen, alljährlich ein genaues Vermögensinventar einzureichen, wie es in Bezug auf das Schul- und Armenvermögen bereits geschieht.

Eine Resolution faßte die Versammlung nicht.

Litterarisches.

In's Reich. Normannenfahrt. Vom Hochgebirg. In einem unter diesen Titeln bei Th. Schröter in Zürich jüngst erschienenen Buche hat unser Landsmann Christ. Lester, 1873—1875 Pfarrer in Nusenen, 1875—1893 in Bußnang im Thurgau, seither in Korschach, die Eindrücke wiedergegeben, welche er von Reisen nach Berlin und Frankreich und einem Ferienaufenthalt in der Alp Schlapina bei Klosters empfangen hat. Es ist ein hoher Genuß, das in bilderreicher, plastischer Sprache geschriebene, geistreiche Buch zu lesen. Man kann dem Verfasser zwar nicht immer und überall beistimmen, findet sich vielmehr hie und da zu energischem Widerspruche gereizt. Gewiß liegt aber gerade in dem Umstande, daß man das Buch nicht teilnahmslos lesen kann, sondern für oder gegen den Verfasser Partei nehmen muß, ein großer Reiz. Was aber das Buch in hohem Grade lesenswert macht, das ist nicht sowohl die dasselbe auszeichnende glänzende Darstellung als vielmehr dessen reicher vom hohen sittlichen Ernste des Verfassers zeugender Inhalt. Energisch wird allem Schlechten und Gemeinen der Krieg erklärt, immer wieder darauf hingewiesen, „daß nicht die äußern Dinge der Welt die Hauptsache im Leben seien, sondern daß für jeden Menschen die Seele und sein Seelenfriede das köstlichste Gut bedeuten“. Der Verfasser verfolgt mit seinem Buche keinen geringern Zweck als den, den höchsten sitt-